Satzung der Stadt Soltau
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeiten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Als öffentliche Einrichtung Friedhöfe werden betrieben

1. der Waldfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Kühlraum)
2. der Stadtfriedhof und seine Einrichtungen (Kapelle, Leichenkammer)

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Soltau die Entschädigung im Einzelfall nach dem erbrachten Aufwand fest.

(4) Wird ein Antrag auf eine Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt oder vom Antragsteller zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer sich gegenüber der Stadt Soltau durch schriftliche Erklärung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
b) wer Bestattungspflichtiger nach § 8 Abs. 3 BestattG ist,
c) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht und –schuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei Verwaltungstätigkeiten mit deren Vornahme oder der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Inanspruchnahme einer Wahlgrabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht an ihr begründet oder verlängert wird (Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts).

(3) Die Gebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bei der Begründung des Nutzungsrechts erhoben. Bei Wahlgrabstätten wird die Gebühr bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.

(4) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.02.2020 inklusive der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2022 außer Kraft.

Soltau, den 27. November 2025

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez. Karsten Brockmann

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.11.2025

Stand 01.01.2026

I. Grabnutzungsgebühren:

1. Reihengrab Sarg, Kinder bis zu fünf Jahre	204,00 Euro
2. Reihengrab Sarg, Personen über fünf Jahre	393,00 Euro
3. Anonymes Sarggrab (mit Pflegekostenanteil)	629,00 Euro
4. Rasenreihengrab Sarg (mit Pflegekostenanteil)	3.386,00 Euro
5. Reihengrab Urne	196,50 Euro
6. Anonymes Urnengrab (mit Pflegekostenanteil)	315,00 Euro
7. Rasenreihengrab Urne (mit Pflegekostenanteil)	1.693,50 Euro
8. Muslimische Bestattung	794,00 Euro
9. Urnengrab unter Bäumen (mit Pflegekostenanteil)	343,00 Euro
10. Urne unter Bäumen im Tiefengrab, zweistellig (mit Pflegekostenanteil)	453,50 Euro
11. Wahlgrab Sarg, je Stelle	645,00 Euro
12. Wahlgrab Sarg in bevorzugter Lage, je Stelle	771,50 Euro
13. Wahlgrab Urne, je Stelle	253,00 Euro
14. Rasenpartnergrab Sarg, zweistellig (mit Pflegekostenanteil)	7.025,00 Euro
15. Rasenpartnergrab Urne, zweistellig (mit Pflegekostenanteil)	3.443,00 Euro

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen mit ihren Einrichtungen

1. Je Trauerfeier	192,00 Euro
2. Benutzung der Leichenkammer oder des Kühlraums	
2.1 bis zu drei Tagen	435,50 Euro
2.2 jeder weitere Tag	145,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattungen

Für das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Beseitigung der Kränze, des evtl. überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabbeetes ohne Grabschmuck.

1. Reihengrab Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	205,00 Euro
2. Reihengrab Sarg, Personen über fünf Jahren	408,00 Euro
3. Anonymes Sarggrab	408,00 Euro
4. Rasenreihengrab Sarg	408,00 Euro
5. Reihengrab Urne	69,00 Euro

6. Anonymes Urnengrab	69,00 Euro
7. Rasenreihengrab Urne	69,00 Euro
8. Muslimische Bestattung	618,00 Euro
9. Urnengrab unter Bäumen	69,00 Euro
10. Urne unter Bäumen im Tiefengrab, je Bestattungsfall	85,50 Euro
11. Wahlgrab Sarg, je Bestattungsfall	408,00 Euro
12. Sarggrab in bevorzugter Lage, je Bestattungsfall	408,00 Euro
13. Wahlgrab Urne, je Bestattungsfall	69,00 Euro
14. Rasenpartnergrab Sarg, je Bestattungsfall	408,00 Euro
15. Rasenpartnergrab Urne, je Bestattungsfall	69,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettungen/Ausbettungen

1. Ausbettung und Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne (Umbettung), auch auf behördliche Anordnung

1.1 Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	427,50 Euro
1.2 Sarg, Personen über fünf Jahren	850,00 Euro
1.3 Urnen	143,75 Euro
1.4 muslimisch Beigesetzte	1.287,50 Euro

2. Ausbettung ohne Wiederbeisetzung einer Leiche/Urne

2.1 Sarg, Kinder bis zu fünf Jahren	256,50 Euro
2.2 Sarg, Personen über fünf Jahren	510,00 Euro
2.3 Urnen	86,25 Euro
2.4 muslimisch Beigesetzte	722,50 Euro

V. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Je angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer I.

VI. Verwaltungsgebühren sonstige Verwaltungstätigkeiten

1. Ausfertigung einer Urkunde über das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte	12,00 Euro
2. Umschreibung des Rechts an einer Wahlgrabstätte	25,00 Euro
3. Ausstellung eines Berechtigungsscheines an Gewerbetreibende, je angefangenes Kalenderjahr	40,00 Euro
4. Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen	25,00 Euro

5. Plaketten für Urnengrabstätten unter Bäumen (Waldfriedhof)	25,00 Euro

VII. Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind

Gebühren für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Soltau erhoben.

VIII. Gebühren für Bestattungen, die der Normgröße nicht entsprechen (Sondermaß-Bestattungen)

Jede angefangene 10 %, die der Sarg von der in der Satzung maximal vorgeschriebenen Sargbreite nach oben hin abweicht, wird die Benutzungsgebühr um 6,5 % der maßgeblichen Gebühr erhöht.